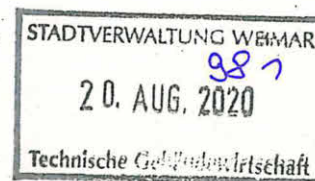


66.00 Tiefbauamt
66.20 Straßenverwaltung



26.00 Amt für Gebäudewirtschaft
26.10 Technische Gebäudewirtschaft

Frau Braunmiller

Bearbeiter/in: Kevin Patkin
Haus, Zimmer: EG 1.07
Straße Hausnr.: Schuberstraße 2
PLZ Ort: 99423 Weimar

Telefon:
+49 (3643)- 762 730
Telefax:
+49 (3643)- 762 727

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 27.07.2020	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom 632.21-A35/013-1520	Datum 18.08.2020
---	--	---------------------

Ersatzneubau Gemeinschaftsschule Am Hartwege 2 Antrag auf Baugenehmigung – Stellungnahme 66.20

Sehr geehrte Frau Braunmiller,
Sehr geehrte Frau Traue,

dem Antrag wird seitens des Tiefbauamtes der Stadt Weimar zugestimmt.

Auflagen Grundstückszufahrten:

Für die Erweiterung der vorhandenen Grundstückszufahrt ist nach Erteilung der Baugenehmigung und vor Beginn der Baumaßnahme ein Antrag beim Tiefbauamt der Stadt Weimar auf der Grundlage der §§ 14, 16 und 22 des Thüringer Straßengesetzes in der derzeit geltenden Fassung zu stellen, da für die Erweiterung einer Grundstückszufahrt ein Eingriff in den öffentlichen Straßenkörper notwendig wird.

Die geplante Erweiterung der Grundstückszufahrt ist so zu planen, dass ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen dem Lichtpunkt und der Grundstückszufahrt gewährleistet ist.

Auflage Grundstückszugang:

Die Höhe des neugeplanten Grundstückszuganges ist den vorhandenen Gehweghöhen anzupassen.

Auflagen Straßenzubehör + Straßenbeleuchtung:

Vor dem Grundstück installiertes Straßenzubehör, hier:

- Straßenzubehör (Absperrgeländer)
 - Straßenbeleuchtungsanlagen einschl. Leitungen und Kabel sowie Beleuchtungskörper und Masten
- haben Bestandsschutz.

Die auf dem Gehweg (vor dem Grundstück) befindlichen Lichtpunkte „LP 3 – 8“ und das vor dem bereits vorhandenen Eingang befindliche Straßenzubehör haben Bestandsschutz und sind während der Baumaßnahme vor Beschädigungen zu schützen.

Ein vorübergehender Abbau bzw. eine vorübergehende Außerbetriebnahme von Anlagen des Straßenzubehörs sowie die dauerhafte Veränderung ist genehmigungspflichtig und muss nach Erteilung der Baugenehmigung und **mindestens 2 Wochen** vor Baubeginn beim Tiefbauamt der Stadt Weimar beantragt werden.

Schäden an Anlagen des Straßenzubehörs, die von der Bautätigkeit herrühren, sind den Mitarbeitern des Tiefbauamtes der Stadt Weimar unverzüglich bekannt zu machen.

Die Kosten der Schadensbehebung und evtl. Ansprüche Dritter gehen zu Lasten des Antragstellers/ Bauherren.

Auflage Fahrradstellplätze

Die am Gehweg der Straße „Am Hartweg“ geplanten Fahrradstellplätze müssen auf dem privaten Grundstück (Flurstück 155/43, Flur 7, Gemarkung Oberweimar) errichtet werden, und dürfen **nicht** auf öffentlichen Verkehrsflächen stehen und auch nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen (einschließlich abgestellter Fahrräder).

Hinweis:

Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsraum im Zusammenhang mit der Bauausführung ist eine schriftliche Genehmigung unter Vorlage des entsprechenden Antragsformulars und eines Lageplanes vor Baubeginn beim Tiefbauamt der Stadt Weimar zu beantragen, da es sich hier um eine Sondernutzung i. S. d. § 18 ThürStrG in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 2 Sondernutzungssatzung der Stadt Weimar in der zurzeit geltenden Fassung handelt.

Sondernutzungen sind lt. § 1 Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Weimar in der zurzeit geltenden Fassung gebührenpflichtig und können deshalb nicht im Zuge des Bauantragsverfahrens bearbeitet werden.

Schäden und Verunreinigungen an vorhandenen Verkehrsanlagen, die auf die Bautätigkeit zurückzuführen sind, sind lt. § 17 ThürStrG in der derzeit geltenden Fassung unverzüglich vom Bauherrn und zu dessen Lasten zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen



Ingrid Zapfe
Abteilungsleiterin

Weimar, 18.08.2020

66.00 – Tiefbauamt
66.20 - ihl, kp

Verteiler:
66.20